

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2022/158

**Betreff:** Wahl der/des Ausschussvorsitzenden  
hier: Ausschuss für Kultur und Soziales

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
<b>11 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>Frau Loth</b>		<b>28.06.2022</b>

**Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ?**  nein  ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

**Beteiligung Personalrat erforderlich ?**  nein  ja

**Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ?**  nein  ja

**Finanzielle Auswirkung?**  nein  ja

**Haushaltsmittel vorhanden ?**  nein  ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto \_\_\_\_\_

Investitionsnummer \_\_\_\_\_

**Entstehen Folgekosten ?**  nein  ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

<b>Betreff:</b> Wahl der/des Ausschussvorsitzenden hier: Ausschuss für Kultur und Soziales			
<b>Anlage(n):</b>			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
<b>11 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>Frau Loth</b>		<b>28.06.2022</b>

Beratungsfolge	Termin	Status
<b>Ausschuss für Kultur und Soziales</b>	<b>12.09.2022</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschluss:**

Als Vorsitzende(r) für den Ausschuss für Kultur und Soziales wird \_\_\_\_\_ gewählt.

**Sach- und Rechtslage:**

Unter dem Vorsitz des Stadtverordnetenvorstehers werden die Ausschussvorsitzenden gewählt (§ 62 Abs. 3 HGO).

Die oder der Vorsitzende der Ausschüsse wird gem. § 62 Abs. 5 i.V. § 55 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt, denn es sind nicht mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen. Es genügt die einfache absolute Mehrheit, das ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Nicht oder nicht gültig abgegebene Stimmen zählen zur Berechnung nicht mit, wenn sie auch bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mit zu berücksichtigen sind. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Ausschussmitglieder. Wenn niemand widerspricht kann sie durch Zuruf oder Handaufheben gem. § 55 Abs. 3 HGO erfolgen.

In der konstituierenden Sitzung wurde seinerzeit Frau Christine Weimer zur Ausschussvorsitzenden gewählt. Aufgrund ihrer Mandatsniederlegung werden Neuwahlen erforderlich.

Umsetzung:**Mehrheitswahl, d.h. alternativ:**

## 1) Abstimmung durch Handaufhebung

- wenn niemand widerspricht (§ 55 Abs. 3 HGO)
- Wahlergebnis muss nicht einstimmig sein –

## 2) Geheime Wahl:

- Wahlleiter = Stadtverordnetenvorsteher
- Wenn nötig Erläuterung Stimmzettel
- Überprüfung Wahlkabine und Wahlurne
- Aufforderung zur Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge
- Auszählung des Wahlergebnisses